

## Satzung des Vereins in der Version vom 22. September 2015

### **Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V.**

#### **Präambel**

Im Angesicht der Tatsachen, dass

- der Einfluss der Organisierten Kriminalität nach Art der Mafien, wie zum Beispiel der ursprünglich aus Kalabrien stammenden weltweit operierenden Ndrangheta, nach Angaben staatlicher deutscher Stellen (z.B. BKA, LKA Berlin) und journalistischen Erkenntnissen zu Folge auch in Deutschland kontinuierlich zunimmt;
- einer breiteren deutschen Öffentlichkeit dies erst durch die Morde in Duisburg am 15. August 2007 bewusst wurde;
- nichtsdestotrotz weiterhin eine Kultur des Nicht-Wahrnehmens oder gar Wegschauens bezüglich der Organisierten Kriminalität nach Art der Mafien in Deutschland weit verbreitet ist;

stimmen die Mitglieder von *Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V.* darin überein, dass

- staatliche Maßnahmen der Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität nach Art der Mafien allein nicht ausreichend sein können, da diese Phänomene zum Teil von nicht direkt kriminellen Mentalitäten und Strukturen kultureller, symbolischer und gesellschaftlicher Art getragen werden;
- zum Schutz von Menschenrechten, demokratischer Kultur und sozialer Gerechtigkeit, sowie zur Weiterentwicklung einer u.a. von Mafien bedrohten solidarischen und offenen Gesellschaft zivilgesellschaftliches Engagement daher von großer Bedeutung ist;
- die Zusammenarbeit mit staatlichen Organisationen im gegenseitigen Respekt und unter Wahrung der Eigenständigkeit dabei auch erstrebenswert ist;

und möchten diesen Überzeugungen daher Ausdruck verleihen, indem sie tatkräftig Projekte vorantreiben und vergleichbare Anliegen Anderer im In- und Ausland unterstützen. Die Gesamtheit der vom Verein betriebenen und unterstützten Projekte zielt darauf ab, ein selbstbestimmtes, kritisches und kreatives Erarbeiten von Wissen über Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und demokratische Kultur, sowie über ihre Bedrohungen u.a. durch die Mafien, organisierte Formen von Kriminalität und ihre gesellschaftlichen Manifestationen zu ermöglichen.

#### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

„Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V.“ (im Folgenden: der Verein) hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form e.V., somit wird sein voller Name dann „Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V.“ lauten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Zweck des Vereins**

1.) Zwecke des Vereins im Sinne der Abgabenordnung (§ 52, Abs. 2) sind:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung von Erziehung und Volksbildung,
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Kriminalprävention in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland,
- die Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland.

2.) Der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen vor allem, aber nicht ausschließlich, folgende Maßnahmen:

- die Entwicklung und Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben zu allen Aspekten der Menschenrechte, demokratischer Kultur und sozialer Gerechtigkeit mit einem besonderen Augenmerk auf Fragen der Organisierten Kriminalität und kriminellen Ökonomie nach Art der Mafien im In- und Ausland und ihrer gesellschaftlichen Bekämpfung, deren Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden;
- das Schaffen und die öffentliche Präsentation künstlerischer Werke, sowie künstlerische Fortbildungsveranstaltungen, im Kontext von Menschenrechten, demokratischer Kultur, sozialer Gerechtigkeit und solidarischer Gemeinwesenentwicklung;
- die Durchführung von Begegnungen, Seminaren, Konferenzen und Informationsveranstaltungen in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, insbesondere zur Aufklärung über die Organisierte Kriminalität nach Art der Mafien im In- und Ausland zum Zwecke der Kriminalprävention, sowie zum Zwecke der Förderung der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Kultur, sozialer Gerechtigkeit und des demokratischen Staatswesens in Deutschland;
- Hilfe für Personen, die durch mit Strafe bedrohte Handlungen aus dem Umfeld krimineller Organisationen nach Art der Mafien geschädigt worden sind, wobei dies durch direkte Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen für bedürftige Kriminalitätsoffer geschehen kann oder durch öffentliches Eintreten für die Belange der Geschädigten (sowohl im Einzelfall als auch im Allgemeinen);
- die zeitnahe Veröffentlichung von vom Verein redaktionell bearbeiteten und verantworteten Publikationen und die Herausgabe von Informationsmaterial zu den oben genannten Zielen und Maßnahmen;
- die Zusammenarbeit mit und die Förderung von anderen ebenfalls in diesen Bereichen tätigen gemeinnützigen Organisationen bzw. Körperschaften im In- und Ausland (Mittel des Vereins dürfen ausschließlich an andere steuerbegünstigte, bzw. gemeinnützige Organisationen weitergeleitet werden);
- der Betrieb von Einrichtungen zur Ermöglichung der Durchführung oben genannter Maßnahmen und zur Umsetzung der Vereinszwecke.

### **§ 3 – Verwendung der Mittel**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Funktionsträger des Vereins dürfen in ihrer Funktion als Mitglieder, bzw. Funktionsträger keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben und sonstige Vergütungen begünstigt werden, die unverhältnismäßig hoch oder den Zielen des Vereins fremd sind. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen an den Verein.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Gewähr dafür bieten, die Ziele und Zwecke des Vereins gem. § 2 zu fördern; insbesondere dürfen sie von keiner Verurteilung im In- oder Ausland für Delikte mit Bezug auf organisierte Kriminalität oder kriminelle Ökonomie nach Art der Mafien (inklusive Mitgliedschaft) betroffen sein. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch einstimmigen Beschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen, er ist gegenüber dem / der 1. Vorsitzenden zu erklären. Der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag wird im Falle des Austritts nicht erstattet.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied das Ansehen und die Belange des Vereins gröblich verletzt hat. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit erfolgt.

## **§ 5 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

a) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder per benannter e-mail mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sind sie ordnungsgemäß einberufen worden, so sind sie beschlussfähig. Die/der Vorsitzende des Vereins ist VersammlungsleiterIn der Mitgliederversammlungen.

b) Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder muss die/der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

c) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Vorstand informiert die Mitglieder per benannter e-mail mindestens drei Tage vor dem Termin über ggfs. vorliegende Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung befindet über vorliegende Änderungsanträge zur Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung.

d) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher persönlicher Vollmacht vertreten lassen. Die solchermaßen vertretenen Mitglieder gelten als erschienen. Dabei ist es der/dem VollmachtgeberIn anheim gestellt, die Vollmacht mit Weisungen zum Abstimmungsverhalten zu versehen, oder eine Blankovollmacht auszustellen. Keinesfalls dürfen mehr als drei Stimmen (inklusive der eigenen) in der Hand eines Mitglieds gebündelt sein.

e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der unter §§ 6(g), 8 und 9 geregelten Fälle.

f) Die Mitgliederversammlung bestimmt eineN ProtokollantIn für die Versammlung. Durch Unterschrift des/der ProtokollantIn, der/des Vorsitzenden (oder einerR stellvertretenden Vorsitzenden) und eines weiteren nicht dem Vorstand angehörigen Vereinsmitglieds erlangt das Protokoll Gültigkeit.

g) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

- Die Wahl des Vorstands; die Vorstandsmitglieder werden einzeln und mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder auf Antrag zweier Mitglieder geheim. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, falls andere Mitglieder an ihrer/seiner Statt mit 2/3 Mehrheit gewählt werden.
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstands.
- Die Wahl eines Kassenprüfers.
- Die Festsetzung des Jahresbeitrags auf Vorschlag des Vorstands.

## **§ 7 – Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu drei BeisitzerInnen.
- b) Die/der 1. Vorsitzende oder einer seiner zwei StellvertreterInnen ist vom Vorstand mit der Funktion der/des SchatzmeisterIn durch Wahl zu betrauen.
- c) Ein Mitglied des Vorstands ist vom Vorstand mit der Funktion des Schriftführers durch Wahl zu betrauen.
- d) Die/der Vorsitzende und seine zwei StellvertreterInnen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. JedeR von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Berechtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften gegenüber Dritten wird auf den Vorsitzenden und seine zwei StellvertreterInnen beschränkt.

## **§ 8 – Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder möglich.

## **§ 9 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind.

Ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Ist die Auflösung beschlossen, so wählt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kriminalprävention und der Hilfe für Opfer von Straftaten (z.B. an den Verein „Weißer Ring e.V.“, gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten, Weberstrasse 16, 55130 Mainz), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1, S. 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 22. September 2015



B. Plassmann

Vorsitzender, Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V.